

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 24 SO 323/10 ER**

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 11. Januar 2011 durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

## **GRÜNDE**

### **I.**

Der Antragsteller (d. Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem SGB XII zur Anschaffung eines Fernsehers.

Der Ast. steht im Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Sozialhilfe in A-Stadt. Am 1.10.2010 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 160,00 Euro zur Anschaffung eines Fernsehers. Er begründete dies damit, dass sein bisheriges Gerät defekt sei. Eine Reparatur sei nicht mehr wirtschaftlich. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19.10.2010 ab. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass Beihilfen nur für Erstausstattungen zu gewähren seien. Ein Ermessensspielraum bestünde nicht. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde damit begründet, dass es sich um einen unabweisbaren Bedarf handle. Ein Fernsehgerät falle unter Art. 5 GG, da damit meinungsbildende Informationen zu erhalten seien. Über den Widerspruch ist nach Aktenlage noch nicht entschieden.

Am 27.12.2010 hat d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er begehrt die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 160,00 Euro zur Anschaffung eines Fernsehers. Zur Begründung wird die bisherige Begründung wiederholt.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, ein unabweisbarer Bedarf liege nicht vor. Es sei daher zumutbar, den Betrag von ca. 10 bis 35,00 Euro, den ein gebrauchter Fernseher koste, wie eine Internetrecherche unter [bremen.de](http://bremen.de) ergeben habe, innerhalb kürzester Zeit anzusparen. Nach über drei Monaten nach Antragstellung im Oktober 2010 sei dies dem Ast. sicher auch schon gelungen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten verwiesen.

### **II.**

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Es ist schon kein Anordnungsanspruch gegeben. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens für die Anschaffung eines Fernsehers.

a) Der Antragsteller kann insbesondere die Gewährung eines Zuschusses nicht als Erstaussstattung seiner Wohnung gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB XII verlangen. Es handelt sich bei dem anzuschaffenden Fernseher nämlich nicht um eine erstmalige Bedarfsdeckung, sondern um eine Ersatzbeschaffung. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Antragsteller schon bisher einen Fernsehapparat hatte. Daher sei nur am Rande erwähnt, dass die 23. Kammer bereits entschieden hat, dass – entgegen der senatorischen Verwaltungsanweisung zu § 23 Absatz 2 SGB II (<http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Verwaltungsanweisung%20zu%20%2023%20Abs.%203%20SGB%20II%20Stand%202009-02-25.pdf>) - zur Erstaussattung einer die Wohnung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II ein Fernseher gehört (Beschluss der Kammer vom 2. Juli 2009 – S 23 AS 894/09 ER – ([http://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/23\\_AS\\_894\\_09\\_ER\\_BESCHLUSS\\_20090702Anonym.pdf](http://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/23_AS_894_09_ER_BESCHLUSS_20090702Anonym.pdf))).

b) Der Antragsteller kann nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage auch keine Gewährung eines Darlehens zur Anschaffung eines Fernsehers gem. § 37 SGB XII verlangen.

Denn ein solches Darlehen setzt nach dem Gesetz voraus, dass der Bedarf „unabweisbar geboten“ ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Abdeckung des Bedarfs keinen Aufschub duldet (z.B.: Wintermantel im Winter). Daran fehlt es hier. Die Kammer hält es für zumutbar, von der Regelleistung einen gebrauchten Fernseher anzusparen. Dabei schätzt die Kammer, dass ein solches Gebrauchtgerät über Kleinanzeigen etc. derzeit für ca. 20,00 bis 50,00 Euro erhältlich ist. Es müsste daher möglich sein, diesen Betrag innerhalb weniger Monate anzusparen. So viel Aufschub duldet nach der Auffassung der Kammer die Anschaffung eines Fernsehers, zumal durch Art. 5 GG grundrechtlich verbürgte Informationsbedürfnisse auch durch das Radio gedeckt werden können.

2. Insofern braucht die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) nicht geprüft zu werden.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Der Antragsteller ist voll unterlegen. Seine außergerichtlichen Kosten sind deshalb nicht zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

4. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe – für den i.Ü. noch kein entsprechender Vordruck eingereicht worden ist – war mangels Erfolgsaussichten abzweisen.

## **HINWEIS**

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht